

## **Beschluss des Landrats vom 11.02.2021**

Nr. 782

### **21. Einbürgerungen unter der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Privatsphäre der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller**

2020/109; Protokoll: pw

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) informiert, der Regierungsrat sei bereit, die Motion entgegenzunehmen.

**Markus Dudler** (CVP) sagt, die CVP/glp-Fraktion sei höchstens für die Überweisung als Postulat. Die CVP/glp-Fraktion möchte den Bürgergemeinden nicht vorschreiben, wie sie die Einbürgerungen vorzunehmen haben. Der reaktivierte runde Tisch Integration unter der Leitung von Regierungsrätin Kathrin Schweizer soll sich gleichwohl des Themas annehmen, eine Prozessanalyse machen und wenn nötig Verbesserungsvorschläge ausarbeiten. Die Fraktion ist sich bewusst, dass das heutige Verfahren nicht zu 100 % wasserdicht ist und es bei abgelehnten Gesuchen vereinzelt Probleme geben kann. Um unnötige Emotionen aus der Thematik rauszunehmen, ist ein gerechtes und transparentes Verfahren wünschenswert. Ob es jedoch beim von der Motion geforderten Verfahren weniger strittige Fälle geben wird, ist zu bezweifeln. Oberstes Ziel sollte sein, dass eine Einbürgerung eine möglichst grosse Akzeptanz in der Bevölkerung hat.

Die Integrationskriterien sollen aus Sicht der CVP/glp-Fraktion bei einer Überweisung als Postulat nicht zur Diskussion gestellt werden.

**Thomas Noack** (SP) stellt die Frage in den Raum, weshalb zukünftig Entscheide zu Einbürgerungen auf Gemeindeebene nur noch durch gewählte Exekutivorgane – wie etwa durch einen Bürgerrat oder einen Gemeinderat – getroffen werden sollten. In den allermeisten Fällen sind die Einbürgerungen an einer Bürgergemeindeversammlung keine heiklen Traktanden. Sofern die Personen die Kriterien der Integration erfüllen, in der Gemeinde nicht negativ aufgefallen sind und sie alle nett finden, ist dieses Traktandum völlig unproblematisch. Schwieriger wird es immer dann, wenn sich Menschen mit einer Geschichte in einem Dorf einbürgern lassen wollen. Menschen, die vielleicht nicht sympathisch sind; Menschen, die vielleicht auch unbequem sind oder nicht ins gewohnte Schema passen. Oder auch, wenn Strafanzeigen oder der Leumund beachtet werden müssen. Das sind Themen, die an einer Bürgergemeindeversammlung oder auch einer Einwohnergemeindeversammlung ganz heikel zu diskutieren sind. Wie soll diskutiert werden, wenn einzelne Punkte gar nicht öffentlich gemacht werden dürfen? Und noch viel schwieriger wird es immer dann, wenn aus einer Versammlung ein Antrag auf Ablehnung eines Gesuches kommt. Einerseits sollte der Schutz der Privatsphäre gewährleistet sein, andererseits müssen bei einer Ablehnung auch gute, rechtlich genügende Begründungen dargelegt werden. Die Rechtmässigkeit eines Entscheids muss sichergestellt sein. Die Begründungen müssen anfechtbar sein und vor einem Gericht bestehen können. Es ist richtig, dass es keinen Anspruch auf eine Einbürgerung gibt. Aber es gibt den Rechtsanspruch auf ein transparentes und dem Recht genügendes Verfahren, das den Ansprüchen der Rechtmässigkeit genügt. Dies ist ein ausserordentlich hoher Anspruch an eine Versammlung und vor allem auch an die Leitung einer Versammlung. Mit diesem Anspruch stossen auch erfahrende Präsidentinnen und Präsidenten schnell einmal an ihre Grenzen. Und genau hier weist das Gesetz einen Systemfehler auf, der sehr einfach ausgemerzt werden könnte: Das Verfahren würde viel einfacher und vor allem rechtssicherer und fairer, wenn gewählte Exekutivmitglieder diese Fragen in Ruhe und in aller Offenheit in einem vertraulichen Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung diskutieren könnten, und am Schluss einen Beschluss fällen könnten, der gut durchdacht und begründet ist. Mit diesem Vorgehen wäre der Persönlichkeitsschutz gewährleistet,

es müsste in der Öffentlichkeit und in der Presse keine dreckige Wäsche gewaschen werden. Alles, was gesagt würde, würde der Vertraulichkeit dieses Gremiums unterstehen. Es wäre auch gewährleistet, dass der Entscheid durch ein Gremium gefällt wird, das mit einer gewissen Professionalität agiert und den Entscheid so begründen kann, dass die Person, sollte sie nicht einverstanden sein, einen begründenden Rekurs einlegen kann.

Wichtig ist, dass auch bei der Umsetzung als Motion demokratisch gewählte Personen, die in einem Dorf leben, den Einbürgerungsentscheid fällen. Ihnen kann auch mit dieser Regelung eine Kommission zur Seite gestellt werden, welche die Menschen im Dorf gut kennt und begründete Einwände gegen eine Einbürgerung vorbringen könnte. Auch mit dieser Lösung ist eine Einbürgerung ein politischer Entscheid und kein Verwaltungsakt.

Nach diesem Votum werden andere in ihren Voten argumentieren, dass die Mitsprache der Bürger an einer Versammlung ein demokratisches Recht sei und dass dieses Recht nicht eingeschränkt werden solle, nur weil ein paar wenige Einzelfälle nicht gut abgelaufen sind. Genau hier, bei den heiklen Einzelfällen, liegt aber der Hund begraben. Genau in diesen heiklen Einzelfällen muss die Persönlichkeit der Betroffenen geschützt werden und die Rechtmässigkeit des Entscheids sichergestellt sein. Hier geht es um wesentliche Grundrechte der Betroffenen: Sie haben sich einem rechtmässigen Verfahren gestellt und haben ein Recht auf den Schutz ihrer Persönlichkeit und auf die Wahrung ihrer Rechte. Eine Einbürgerung kann durchaus und mit guten Gründen abgelehnt werden, sie darf aber nie zu einem Spiessrutenlauf für die Betroffenen werden. Wenn die Abklärungen vorgängig sorgfältig erfolgen, wenn vorgängig der Bürgerrat – und damit eine demokratisch gewähltes Gremium – seine Aufgabe gut gemacht hat, dann besteht auch keine Gefahr, dass es durch die neue Regelung zu Fehlentscheiden kommt.

Thomas Noack bittet im Interesse der Einbürgerungswilligen und im Interesse der Rechtmässigkeit sowie der Glaubwürdigkeit dieses wichtigen Verfahrens, diese Motion an den Regierungsrat zu überweisen.

**Dominique Erhart** (SVP) äussert, die SVP-Fraktion lehne die Motion ab und sei auch gegen eine Überweisung als Postulat. Schon der Titel der Motion – Einbürgerungen unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Privatsphäre der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller – ist irreführend. Wenn damit suggeriert werden soll, dass das heutige Einbürgerungsverfahren nicht rechtstaatlich sei und die Privatsphäre der Gesuchsteller nicht schütze, dann ist dies falsch. Die Motion vermittelt den Eindruck, als ob an Bürgergemeindeversammlungen über persönliche Daten und Details der Einbürgerungswilligen diskutiert würde. Dem ist nicht so.

Thomas Noack hat richtigerweise gesagt, dass die Einbürgerungsverfahren in der Regel rund laufen, mit wenigen Ausnahmen. Es darf nun nicht ein Einbürgerungsverfahren, das im Übrigen noch beim Kantonsgericht hängig ist, Anlass bieten von Sachen abzuweichen, die sich jahrzehntlang bewährt haben. Tatsächlich ist es nämlich so, dass die Einbürgerungen durch die Bürgergemeinden oder die gewählten Bürgerräte auf Gemeindeebene sehr gut vorbereitet werden. Mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird ein sogenanntes Einbürgerungsgespräch geführt. Dabei ist die Vertraulichkeit sehr wohl gewahrt. In der Regel, in 99,9 % der Fälle, ist dann der Einbürgerungsentscheid durch die Bürgergemeindeversammlung wirklich problemlos. Entsprechend gibt es keinen Grund, einen Eingriff in ganz grundlegende, demokratische Rechte vorzunehmen und die Einbürgerungskompetenz von der Bürgergemeindeversammlung wegzunehmen. Die SVP-Fraktion ist im Gegenteil der Meinung, dass damit eine gewisse Transparenz verloren gehen würde. Wenn der Bürgerrat hinter verschlossenen Türen irgendetwas diskutiert, dann hat ein Mitglied der Bürgergemeindeversammlung keine Einflussmöglichkeit mehr. Es ist bereits heute so, dass ein ablehnender Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein muss. Die Motion ist ein Vorläufer, das Einbürgerungsverfahren zu einem reinen Verwaltungsakt zu degradieren. Die Einbürgerung als Verwaltungsakt würde in der Konsequenz dazu führen, dass auch dem Landrat die

Kompetenz weggenommen und dem Regierungsrat zugebilligt würde. Dies lehnt die SVP ab. Bei Einbürgerungen sollen ganz basisdemokratische Überlegungen eine Rolle spielen und Einbürgerungen sollen an einer Bürgergemeindeversammlung und im Landrat vorgenommen werden. Dies gibt den Einbürgerungen auch einen gewissen Wert und ein gewisses Gewicht.

**Balz Stückelberger** (FDP) gibt bekannt, die FDP-Fraktion lehne die Motion ab. Unter anderem aus den Gründen, die bereits durch den Motionär vorweggenommen wurden und auch von Dominique Erhart genannt wurden. Kurz zusammengefasst: Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass aufgrund eines unschönen Einzelfalls nun nicht alle Bürgergemeindeversammlungen in Sippenhaft genommen werden sollten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich um kein Willkürverfahren handelt und Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Mit dieser Motion würde mit dem Holzhammer eine Bevormundung der Bürgergemeinden vorgenommen.

Persönlich hat der Redner Sympathien für das Anliegen. Entsprechend die Frage an Thomas Noack: Kann die Motion in ein Postulat umgewandelt werden? Es gibt gewisse Fragen, die diskutiert werden könnten. Die Beantwortung des Postulats könnte auch unter Einbezug der Bürgergemeinden erstellt werden. Weiter wäre es interessant, zu erfahren, weshalb der Regierungsrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.

Bei **Roger Boerlin** (SP) hat die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs der Familie Halili in Bubendorf zuerst Konsternation und danach auch Nachdenklichkeit ausgelöst. Es stelle sich die Frage, ob Willkür an einer Bürgergemeindeversammlung überhaupt ausgeschlossen werden kann, wenn es um Menschen mit einem Migrationshintergrund geht. Vermutlich wäre in Bubendorf bei Einbürgerungswilligen, die beruflich bestens qualifiziert sind und über ein gutes Einkommen verfügen, nicht über Trainerhosen diskutiert worden. Doch Menschen mit einem Migrationshintergrund haben es oftmals schwerer. Von der Sache her erscheint es wichtig, dass gerade bei Einbürgerungen aufgrund von Unterlagen und Gesprächen entschieden wird. Unterlagen, die Auskunft über die finanzielle Situation, allfällige Betreibungen, den strafrechtlichen Leumund etc. geben, sowie Gespräche z. B. über die sprachliche Kompetenz, Beweggründe, Integrationswilligkeit und Integrationsfähigkeit. Es braucht klare, nachvollziehbare Kriterien. Und diese können am besten von einem Gremium überprüft werden, das sich gründlich mit den Unterlagen und Gesprächsprotokollen beschäftigt, sich darüber austauscht und aufgrund dieser Informationen einen Beschluss fasst. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass bei einem Einbürgerungsgeschäft an einer Bürgergemeindeversammlung die Willkür grösser ist als bei einem Exekutivgremium. Es ist unbestritten, dass es Bürgergemeindeversammlungen gibt, die das Einbürgerungsverfahren sorgfältig durchführen. Dies soll überhaupt nicht in Abrede gestellt werden. Aber es gibt leider auch diejenigen, die es mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit nicht unbedingt so genau nehmen – wie dies auch im Fall Bubendorf passiert ist. Solche Bürgergemeindeversammlungen haben auch immer schwerwiegende Folgen für die betroffenen Einbürgerungswilligen. Sie, die alle Unterlagen ordnungsgemäss eingereicht, Sprachkurse und Einbürgerungskurse absolviert haben, müssen dann an einer Bürgergemeindeversammlung plötzlich hören, dass sie immer noch nicht so richtig grüssen und immer noch in Trainerhosen herumlaufen würden. Das kann nicht sein und das darf nicht sein. Roger Boerlin unterstützt deshalb die Motion von Thomas Noack.

**Reto Tschudin** (SVP) mahnt zur Vorsicht, nicht die ganze Diskussion an einem Fall respektive an der dazugehörigen Berichterstattung der Zeitung Blick aufzuhängen. Ein abschliessender Entscheid zu diesem Fall liege auch noch nicht vor.

Im heutigen Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Landschaft ist bereits die Möglichkeit enthalten, die in der Motion gefordert wird. Die Bürgergemeinden können bereits heute die Kompetenzen an einen Bürgerrat oder den Gemeinderat übertragen. Dies muss aber die Mehrheit der Gemeindebevölkerung entsprechend entscheiden. Der Vorstoss würde die Gemeindebevölkerung bevor-

munden. Es wäre sehr schade, wenn von oben herab bestimmt würde, was die Gemeinden neu machen müssen. Die meisten Gemeinden behandeln die Einbürgerungen sehr, sehr seriös. Es gibt sicherlich in gewissen Fällen Verbesserungspotential. Den Gemeinden ist aber zuzutrauen, dass sie es im Griff haben und von sich aus Änderungen vornehmen, sollten diese zu einer Verbesserung führen. Die heutige Rechtsgrundlage bietet den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Verfahren anzupassen.

Ein Vergleich: In jedem Verein hat die Generalversammlung die Möglichkeit, frei zu entscheiden, ob eine neues Mitglied aufgenommen werden soll oder nicht. Dieses ist auch unbestritten. Ähnlich ist es bei einem Einbürgerungsverfahren. Möchte jemand dazugehören, Schweizer werden, Baselbieter werden oder zu einer Gemeinde gehören, erfolgt eine seriöse Vorprüfung durch den Bürgerrat. Danach folgt der Entscheid der Versammlung. Wie auch an einer Generalversammlung eines Vereins hat an einer Bürgergemeindeversammlung jeder die Möglichkeit, sich zu äussern. Dabei handelt es sich um Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden sollen; um Grundwerte, auf die das Schweizer System aufbaut. Bei einer Einbürgerung handelt es sich nicht um einen formalen Administrationsakt wie beispielsweise bei einer Autoprüfung. Es handelt sich um einen Entscheid, den auch die Einbürgerungswilligen für sich fällen, indem sie sagen, sie wollen dazugehören. Entsprechend ist es auch der Bevölkerung geschuldet, dass sie sich dazu äussern darf.

**Christina Wicker-Hägeli** (GLP) ist der Meinung, das Kind sollte nicht gleich mit dem Bad ausgeschüttet werden, nur, weil es bei einer minimalen Anzahl von Einbürgerungen zu Problemen gekommen sei. Grossmehrheitlich funktioniert das gängige Verfahren korrekt und rechtstaatlich. Der Bürgerrat hat ganz klar definierte Richtlinien, welche Anforderungen und Kompetenzen eine einbürgerungswillige Person mitbringen muss. Sind die Kriterien erfüllt, dann erteilt der Bürgerrat seine Empfehlung für eine Einbürgerung an die Bürgergemeindeversammlung. Die überwiegende Mehrheit der Bürgergemeindeversammlung folgt diesen Empfehlungen. Abweichler gibt es immer und das soll auch so sein. Auch im Landrat gibt es jeweils Mitglieder, die von der Empfehlung der Petitionskommission abweichen. Heikel wird es erst dann, wenn einzelne Bürgerräte gegen aussen ein Signal senden, dass sie nicht absolut hinter einem Entscheid des Gesamtgremiums stehen können. Ein solches Signal kann natürlich eine Bürgergemeindeversammlung verunsichern. Die Rednerin bittet darum, ein bewährtes Einbürgerungsverfahren nicht zu ritzen, die Bürgergemeindeversammlung nicht zu bevormunden und die Motion abzulehnen.

**Peter Brodbeck** (SVP) stört als ehemaligen Bürgerrat an der Motion, dass Thomas Noack anhand eines Einzelfalls alle Bürgergemeinden in Sippenhaft nehme. Er schreibt in der Motion – und das ist schon fast ein wenig frech –, dass die Bürgergemeinden respektive die Einwohnergemeinden immer noch mit dem Anspruch überfordert seien, die Ablehnung einer Einbürgerung entsprechend zu dokumentieren und rechtsgültig zu begründen. Er stellt also fest, dass die Bürger- respektive Einwohnergemeinden dazu nicht in der Lage seien.

Rund 40'000 Personen werden jährlich in der Schweiz eingebürgert. Die Fälle, bei denen es Probleme gab, belaufen sich auf etwa 0,002 %. Wenn man nun aber der Meinung ist, dass im Promillebereich etwas geändert werden soll, dann ist dies falsch.

Thomas Noack beruft sich auch auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus aus dem Jahr 2007. In der Zwischenzeit gab es eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Dieser Bereich der Einbürgerungsverfahren hat keine Änderungen erfahren, weil man der Meinung war, er funktioniere und zwar sehr gut. Es gibt keine Gründe, hieran nun etwas zu ändern.

Und ganz ehrlich: Wäre nur noch ein Bürgerrat oder ein Gemeinderat verantwortlich, könnte es trotzdem in einzelnen Fällen noch zu Fehlern und zu Gerichtsverfahren kommen. Dies kann immer passieren, wenn einmal nicht genügend sorgfältig gearbeitet wird. Dies ist aber in allen Rechtsbereichen anzutreffen.

Der Redner kann sich erinnern, dass die Einbürgerungen in Münchenstein eine sehr vornehme Aufgabe waren. Die zuständige Bürgerrätin hat die Einbürgerungswilligen sehr gut vorgestellt und aufgezeigt, wie integriert die Personen sind. Die anwesende Bürgergemeinde hat auch immer sehr aufmerksam zugehört. Es war auch immer ein Akt, der einer gewissen Feierlichkeit nicht entbehrte.

**Marco Agostini** (Grüne) sagt, im Vorstoss stehe, dass «diese Schwächen der heutigen Praxis» deutlich entschärft werden könnten. Wenn dies der Fall wäre, dann würde Marco Agostini die Motion unterstützen. Es handelt sich jedoch um einen Fall, bei dem nicht nur die Bürgergemeindeversammlung Fehler gemacht hat, sondern auch das gewählte Gremium. Dies zeigt, dass auf beiden Seiten Fehler passieren können. Wer garantiert, dass ein gewähltes Gremium, das hinter verschlossenen Türen tagt, nicht auch Fehler macht?

Marco Agostini wurde selber vor 15 Jahren eingebürgert und hat es extrem geschätzt, dass sich an der Bürgergemeindeversammlung so viele Personen zu Wort melden konnten; vor allem diejenigen, die sich für ihn ausgesprochen haben. Mit den Personen, die an der Versammlung teilnehmen, kann auch schon im Vorfeld das Gespräch gesucht werden. Bei einem kleinen Gremium besteht die Gefahr, dass genau zwei der drei Personen den Gesuchstellenden nicht mögen.

**Hanspeter Weibel** (SVP) fasst die bisherige Diskussion zusammen: Thomas Noack möchte den Einbürgerungsprozess in eine geschlossene Anstalt verlegen, wo man unter sich ist; quasi ins Hinterstübli. Wie auch Marco Agostini durfte Hanspeter Weibel ein solches Einbürgerungsverfahren über sich ergehen lassen und zwar, als er das Gemeindebürgerrecht beantragte. Er hat die Bürgergemeindeversammlung, an der sein Einbürgerungsgesuch behandelt wurde, positiv erlebt und ist auch danach noch einige Male an eine solche Versammlung gegangen. Er macht zwar den Vergleich ungern, weil er dieser Gemeinschaft nicht angehört, aber es ist fast wie an einer Taufe: Jemand wird in eine Gemeinschaft aufgenommen und die frisch Eingebürgerten strahlen alle. Der Redner warnt davor, dieses Verfahren irgendwo in ein Hinterstübli zu verlegen und den Personen das Erlebnis der Aufnahme in die Gemeinschaft wegzunehmen.

Die Motion wird – auch als Postulat – abgelehnt, da es sich um eine unsinnige Forderung handelt.

**Michel Degen** (SVP) stellt die Frage, was in einem demokratischen System das Demokratischste sei, und beantwortet sie sogleich: Die Eingliederung derselben Personen ins System, das aus denselben Personen besteht. Der Vereinsvergleich von Reto Tschudin ist treffend. Der direkte demokratische Prozess der Einbürgerung muss auf der möglichst grundlegenden Entscheidungsebene der Demokratie erfolgen. Einbürgerungen durch ein Exekutivorgan würden das Verfahren zu einem reinen Verwaltungsakt machen. Dass der Regierungsrat die Motion entgegennehmen möchte, ist nachvollziehbar, da in einigen Fällen schon versucht wurde, Volkentscheide auszuhebeln. Vielmehr müsste aber das System so angepasst werden, dass eben diese Volksentscheide auch akzeptiert werden. Wenn die Exekutive quasi ihre eigenen Bürger bestimmen könnte, dann wäre dies ein Interessenkonflikt. Dass Bürgergemeinden bei einem ablehnenden Entscheid immer als diskriminierend und rassistisch abgetan werden, ist nicht haltbar und kommt einer Entmündigung der Bürger gleich.

Für **Marc Schinzel** (FDP) ist ganz klar, dass das, was in Bubendorf passiert ist, überhaupt nicht gehe. Allerdings hat der Fall Bubendorf auch bewiesen, dass das Rechtssystem bestens funktioniert.

Marco Agostini und auch andere haben es gesagt: Es geht ebenso wenig, den Bürgergemeindeversammlungen eine totale Überforderung zu unterstellen. In 99,99 % der Fälle wird das Verfahren fair und rechtmässig abgewickelt. Und es wird auch wertschätzend abgewickelt. Die Bürgergemeindeversammlungen haben die Chance, ebendiese Wertschätzung gegenüber den neuen Bür-

gerinnen und Bürgern zum Ausdruck zu bringen. Die Anbindung an die Bevölkerung, an die Gemeinden kommt in diesem Rahmen ausgezeichnet zum Ausdruck. Es darf nicht immer mit dem Finger auf die 0,002 % der Fälle gezeigt werden, die schief laufen, sondern es soll auch mal gesagt werden, was die Bürgergemeinden tagtäglich bei diesen Einbürgerungsverfahren leisten. Unter dem Strich ist die Bilanz sehr, sehr positiv. Genau diese Bürgergemeindeversammlungen tragen dazu bei, dass die eingebürgerten Personen von Beginn weg in der Gemeinde aufgenommen werden.

Wie Reto Tschudin gesagt hat, besteht bereits heute die Möglichkeit, das Verfahren anders zu organisieren. Es besteht kein Grund, nun mit der Keule ein Verfahren einzuführen, das viel weniger bürgernah wäre.

**Peter Hartmann** (Grüne) stellt fest, es werde nun über die Bürgergemeinden diskutiert. Aber geht es nicht eigentlich um eine andere Frage? Es geht nicht um einen Vereinsbeitritt, sondern um die Nationalität einer Person. Vor weniger als zwei Stunden hat der Landrat über die Einbürgerung eines Babys befunden. Zwei Personen waren gegen die Einbürgerung, obwohl der Landrat der Einbürgerung der Eltern des Babys bereits zugestimmt hatte. So viel zur Willkür – zumindest im Landrat. Wäre es rechtstaatlich gewesen, wenn nicht zwei, sondern 82 Landratsmitglieder die Einbürgerung abgelehnt hätten? Und was wäre die Begründung bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs gewesen? Vielleicht kann Dominique Erhart die Fragen beantworten, der ja vorhin die Rechtstaatlichkeit erwähnt hat.

Kürzlich hat ein über 90-jähriger Mann, der ursprünglich aus dem Badischen kommt, Peter Hartmann von seiner Einbürgerung erzählt. Dem Mann wurde im Vorhinein der Bescheid gegeben, dass er nie eingebürgert werde. Der Mann hat sich dann eine andere Gemeinde im Oberbaselbiet gesucht, die bekannt dafür war, dass sie gerne einbürgerte – möglicherweise aus finanziellen Gründen. Der Redner weiss nicht, ob es diese Praxis heute so noch gibt, vermutlich nicht.

Peter Hartmann war einmal als Gast an einer Bürgergemeindeversammlung bei der Urkundeübergabe dabei und war von der Herzlichkeit des Bürgerrats gerührt. Dennoch bleibt die Frage: Weshalb entscheidet die Bürgergemeinde, wer eingebürgert werden soll? Müsste es, wenn schon, nicht die Gemeindeversammlung sein? Denn es geht doch in erster Linie um das Schweizer Bürgerrecht und nicht ums Ortsbürgerrecht. Und eine herzliche Aufnahme von Ortsbürgern wäre auch möglich, wenn die Bürgergemeinde nicht über die Einbürgerung befinden würde.

Der Redner wird der Motion von Thomas Noack zustimmen.

Auch **Tania Cucè** (SP) wurde vor 15 Jahren eingebürgert. Das Gespräch mit dem Bürgerrat sei sehr angenehm gewesen. Wenn sie nicht alles täuscht, war Reto Tschudin damals Mitglied des Bürgerrats. Auch an der Versammlung musste sie keine negativen Voten über sich ergehen lassen, im Gegenteil. Aber diese Äusserungen beruhen auf Sympathien oder Antipathien. Es ist nur richtig, dass der Bürgerrat, der sich faktenbasiert mit den Einbürgerungswilligen auseinandersetzt, diesen Entscheid fällen kann. Auch wenn sie persönlich in der Bürgergemeindeversammlung wohlwollend aufgenommen wurde, ist ein solcher Entscheid grundsätzlich auf Sympathien oder Antipathien zurückzuführen. Wenn es um die genannte Wertschätzung gehen sollte, dann kann diese ein Bürgerrat genau oder umso mehr entgegenbringen, weil dieser sich eben intensiv mit den Einbürgerungswilligen auseinandergesetzt hat. Diese Wertschätzung ist für Tania Cucè mehr wert als diejenige, die auf Sympathien oder einem netten Lächeln beruht. Die Rednerin ist für die Überweisung der Motion.

**Désirée Jaun** (SP) geht bewusst nicht auf den beschriebenen Einzelfall ein, sondern auf die vielen Personen, die sich gerne einbürgern lassen möchten. Wie gesagt, die Möglichkeit, dass der Bürgerrat oder der Gemeinderat das Bürgerrecht erteilt, gebe es bereits. Die einzige Gemeinde, welche davon Gebrauch macht, ist Birsfelden. Es funktioniert äussert gut und wird sehr seriös ge-

macht. Also keine Spur eines Gemauschels in irgendeinem Hinterstübli. Früher wurde auch in Birsfelden an der Bürgergemeindeversammlung darüber diskutiert und abgestimmt, ob ein Bürgerrecht erteilt werden soll oder nicht. Dort war klar ersichtlich, wie willkürlich dies gehandhabt wird. Gewisse Personen haben je nach Nationalität der Gesuchsteller konsequent und diskussionslos dagegen gestimmt. Die Rednerin möchte auch betonen, dass es nicht darum geht, die Bürgergemeinden zu bevormunden oder ihnen etwas wegzunehmen. Denn der Entscheid bleibt auch weiterhin bei den Bürgergemeinden. Es geht vielmehr um den Schutz der betreffenden Personen, denn an den Bürgergemeindeversammlungen ist das Potential für Willkür gross. Jede und Jeder kann mitreden und die Meinung kundtun, ohne Kenntnis über den ganzen Einbürgerungsprozess der betreffenden Personen zu haben. Dies ist die Schwäche des Verfahrens und nicht, dass einmal ein Fehlentscheid gefällt werden kann. Das Argument genügt nicht, dass in der Regel zugunsten der Einbürgerungswilligen entschieden wird und sie gut aufgenommen werden. Désirée Jaun ist für die Motion.

**Thomas Noack** (SP) möchte einige Dinge entgegnen: Der Vergleich mit einem Verein hinke insofern, als dass die Einbürgerungswilligen hier lebten und mit der Einbürgerung nicht nur den Schweizer Pass erhielten, sondern auch das Recht zur Mitbestimmung und Mitgestaltung ihres Lebensraums. Dies ist ein ganz wesentlicher Teil einer Einbürgerung, der über Emotionen hinausgeht. Fehlentscheide können auch mit dem geforderten Verfahren weiterhin passieren. Es wird Bürgerräte geben, die einmal einen Fehlentscheid treffen. Wichtig ist aber, dass die Entscheide gut begründet sein müssen. So gut begründet, dass anschliessend ein Gericht den Fehlentscheid auf einer guten Grundlage allenfalls korrigieren kann. Die meisten Bürgerräte arbeiten heute seriös, indem bereits im Vorfeld viele Abklärungen getroffen werden. Auch wenn der Landrat über eine Einbürgerung abstimmt, dann stützt er sich auf die Gutachten und Befragungen, die im Vorfeld gemacht wurden. Es handelt sich um keine Hinterzimmerdiskussion, sondern um ein Abstützen auf Fakten. Zur Wertschätzung: Der Bürgerrat könnte weiterhin an den Bürgergemeindeversammlungen die Urkunden übergeben und die neuen Bürger herzlich willkommen heissen. Etwas zum Einzelfall: Im Kanton Basel-Landschaft gab es vor einigen Jahren bereits einen ähnlichen Fall, der ganz anders gelagert war. Es war der Fall von Heinz Aebi in Nenzlingen. Die Bürgergemeindeversammlung verweigerte ihm die Einbürgerung und musste anschliessend die Einbürgerung dennoch erteilen. In dem Fall ging es nicht um die Einbürgerung eines ausländischen Staatsangehörigen, sondern um ein neues Bürgerrecht auf Gemeindeebene. Thomas Noack nimmt zur Kenntnis, dass ein Postulat mehr Chancen hat als eine Motion. Ein Postulat bietet die Chance, zwei, drei Dinge nochmals zu hinterfragen und neu zu überlegen. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt.

**Yves Krebs** (glp) wurde von der Aktualität soeben überholt, macht aber dennoch Werbung für ein Postulat. Er ist der Abweichler der Fraktion und hätte auch eine Motion unterstützt. Es ist nicht mehr zeitgemäss und auch nicht Aufgabe des Gesetzgebers, über Einbürgerungen zu befinden. Dies verzögert das ganze Einbürgerungsverfahren unnötig. Der Gesetzgeber definiert die Rahmenbedingungen, die Umsetzung obliegt der Exekutive unter Beihilfe einer vorbereitenden Kommission, um eben Willkür zu verhindern. Die Bürgergemeindeversammlung hat überhaupt keine Chance, sich mit den wichtigen Fragen zu befassen, auf deren Grundlage die Einbürgerung abgestützt werden sollte. Ob der Sohn im Sportverein und die Tochter im Musikverein ist, soll keine Anforderung ans Bürgerrecht sein. Wenn es in 99 % der Fälle keine Probleme gibt, dann darf man sich durchaus auch Fragen, ob dies nicht Ausdruck eines Leerlaufs und einer Alibiübung ist.

**Dominique Erhart** (SVP) möchte die Frage von Peter Hartmann nicht unbeantwortet im Raum stehen lassen. Die Rechtsstaatlichkeit wäre selbstverständlich auch dann noch gewährleistet, wenn der Landrat eine solche Einbürgerung ablehnen würden. Denn auch ein solcher Entscheid

müsste hinreichend begründet werden und ginge mit einer Rechtsmittelbelehrung an den Einbürgerungswilligen. Alle Einbürgerungsgesuche, über die der Landrat zu befinden hat, erfüllen sämtliche rechtlichen Voraussetzungen und sind also grundsätzlich zu bewilligen. Würde der Landrat willkürlich ein Gesuch ablehnen, dann würde das Kantonsgericht als unabhängiger Spruchkörper diesen Entscheid zweifellos korrigieren. Das Rechtsmittelsystem ist gut ausgebaut und funktioniert.

Dominique Erhart verwarft sich gegen die Behauptung, die Bürgergemeindeversammlungen wüssten überhaupt nicht, um was es geht und würden einfach blind die Hände hoch halten. Das stimmt nicht. Peter Brodbeck hat es eindrücklich geschildert: Auch diese Einbürgerungen sind durch den Bürgerrat vorbereitet und geprüft. Der Bürgerrat berichtet sodann der Versammlung. Die Abstimmung erfolgt *en connaissance de cause*. Dieses Verfahren bietet auch allen Mitbürgern die Möglichkeit, sich zu äussern. Marco Agostini hat dies sehr schön geschildert, eine Einbürgerung hat auch immer einen gewissen feierlichen Rahmen und die Eingebürgerten fühlen sich aufgenommen. Dies sind alles Argumente, die gegen eine Einbürgerung hinter verschlossenen Türen sprechen. Letztendlich enthält das Bürgerrechtsgesetz auch bereits die Möglichkeit, dass die Bürgergemeindeversammlung die Kompetenz einem Bürgerrat erteilen kann. Nicht eine einzige Gemeinde hat nach dem Wissen des Redners von dieser Option bislang Gebrauch gemacht. Die Bürgergemeinden lehnen den Vorstoss auch ab. Die SVP-Fraktion ist gegen eine Überweisung sowohl als Motion als auch als Postulat.

**Marco Agostini** (Grüne) findet die beiden Gegenstimmen von vornhin zur Einbürgerung eines Babys unsäglich und wird mit den beiden Personen auf jeden Fall noch sprechen. Einer Familie, die bereits eingebürgert ist, die Einbürgerung ihres Babys zu verwehren, ist ein absolutes No-Go. Es hat sich aber auch gezeigt, dass diese beiden Personen im Landrat nichts zu sagen haben. Wenn es an einer Bürgergemeindeversammlung zwei Personen sind, die dumme Dinge, wie Trainerhosen etc., vorbringen, dann können die anderen eben intervenieren. Die zwei Personen müssen ihre Äusserungen öffentlich machen. Dass in Bubendorf damals die Presse von der Versammlung ausgeschlossen wurde, war der eigentliche Fehler. So konnte nicht öffentlich zur Schau gebracht werden, dass solche Dinge einfach nicht gehen. Die anderen Anwesenden hätten sich gegen solche Aussagen stellen müssen und der Bürgerrat hätte ganz klar sagen müssen, dass es sich um ein No-Go handelt. Es haben alle Fehler gemacht.

In den Richtlinien der Sicherheitsdirektion wird ganz klar festgehalten, was jemand für eine Einbürgerung mitbringen muss: Beherrschen der deutschen Sprache, Staatskundekenntnis und Integration. Während die ersten beiden Kriterien durch Lernen erworben werden können, kann Integration nicht einfach so erlernt werden. Diese muss stattgefunden haben. Die Sicherheitsdirektion hält fest, unter Integration werde in der einschlägigen Literatur die Eingliederung eines Individuums in eine soziale Gruppe bei gleichzeitiger Anerkennung als Mitglied verstanden. Ganz ehrlich, wie soll dies ein gewähltes Gremium in einer grossen Gemeinde beurteilen können? Die gewählten Mitglieder kennen vielleicht die Person gar nicht. Sie können also nicht beurteilen, ob eine Person integriert ist oder nicht. Dies kann eben nur eine Gemeinschaft, eine Bürgergemeindeversammlung oder eine Einwohnergemeindeversammlung. Die Integration ist eine Vorgabe, bei der es wichtig ist, dass sie öffentlich besprochen wird.

Marco Agostini ist für Überweisung als Postulat.

Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** (SP) sagt, neben der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus hätten auch das Verfassungsgericht, heute das Kantonsgericht, und das Bundesgericht in ihrer Rechtsprechung klar festgehalten, dass es einen rechtlichen Anspruch auf eine Begründung einer Nicht-Einbürgerung und auf eine Beschwerde gegen den Nicht-Einbürgerungsentscheid gebe. Diese rechtlichen Instrumente sind die nötigen Korrektive, um die Vergabe des Bürgerrechts fair, transparent und rechtstaatlich korrekt zu gestalten. Die Regierungsrätin teilt die Be-



urteilung, dass die Bürgergemeinden und Bürgergemeinderäte grossmehrheitlich sehr korrekt arbeiten und sauber überprüfen, ob eine Einbürgerung stattfinden soll oder nicht. Sie unterbreiten dann ihren Antrag der Bürgergemeindeversammlung und wenn dort eine Mehrheit Ja stimmt, dann ist alles gut. Aber wenn eine Mehrheit Nein stimmt, dann wird es schwierig, weil die Begründung in diesem Moment fehlt. In der Praxis ist es kaum möglich, an einer Bürgergemeindeversammlung genügend begründete Argumente seitens Bürgerschaft zu erhalten. Geschweige denn, solche Begründungen überhaupt einzufordern. Das Baselbieter Verfassungsgericht hat bereits bei einem Entscheid am 29. März 2000 ausgeführt, dass die Einbürgerung kein politischer Akt sei, sondern ein Verwaltungsakt. Der ablehnende Entscheid müsste gemäss Verfassungsgericht justiziabel sein und aufgrund dessen gibt es die Begründungspflicht. Das neue Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Landschaft hält in § 19 ausdrücklich fest, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs zu begründen sei. Und das ehemalige Verfassungsgericht hat im erwähnten Urteil die Zuständigkeitsform des Bürgerrechtsgesetzes, wonach die Bürgergemeindeversammlungen für die Einbürgerungsentscheide zuständig sind, als verfassungsmässig höchst fragwürdig bezeichnet. Gemäss geltendem Bürgerrechtsgesetz kann die Bürger- respektive Einwohnergemeindeversammlung die Zuständigkeit bezüglich Gemeindebürgerrecht an die Bürger- respektive Gemeinderäte übertragen. Von dieser Möglichkeit machen aktuell drei Gemeinden Gebrauch: Birsfelden, Bottmingen und Niederdorf. Auch laut Bundesgericht sind Einbürgerungen als Verwaltungsakt und nicht als politischer Akt zu verstehen. Unter diesem Aspekt und mit Blick auf die Forderung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus hält es der Regierungsrat für richtig, die Zuständigkeit für Einbürgerungsentscheide der Exekutive zu übertragen.

://: Mit 44:41 Stimmen bei 1 Enthaltung wird das Postulat abgelehnt.

---